

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf

A. Problem und Ziel

Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht vor, dass Deutschland im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 so weit gemindert hat, dass die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Bis 2030 erfordern die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes nahezu eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung; das heißt, dass die Treibhausgasemissionen fortan bis 2030 jährlich um 36 bis 41 Millionen Tonnen sinken müssen (bisher beträgt die jährliche Emissionsminderung etwa 15 Millionen Tonnen). Für das Erreichen der gesetzlichen Klimaziele sind eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz, ein starker und beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien und eine Versorgung Deutschlands mit ausreichend Wasserstoff aus erneuerbaren Energien unabdingbar. Wasserstoff wird eine wichtige Rolle dabei übernehmen, erneuerbare Energien zu speichern und zu transportieren sowie die Dekarbonisierung der Industrie zu ermöglichen. Denn Wasserstoff muss insbesondere in den Wirtschaftssektoren genutzt werden, in denen es nicht möglich ist, Verfahren und Prozesse durch eine direkte Elektrifizierung auf Treibhausgasneutralität umzustellen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den für den Klimaschutz erforderlichen Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen, um einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten. Dabei kommt der Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Der Hochlauf benötigt insgesamt effektive, kohärente und transparente Rahmenbedingungen, die die direkten Förderinstrumente optimal ergänzen. Hierbei nimmt die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Vergabeverfahren insbesondere für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff eine zentrale Rolle ein. Dadurch wird auch das Anliegen aus dem Koalitionsvertrag zum Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft aufgegriffen.

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie durch leistungsfähige, rechenpflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen zu sichern.

B. Lösung

Um einen substantiellen Beitrag zu einer für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff zu leisten, wird den Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes grundsätzlich ein überragendes öffentliches Interesse zugeteilt. Zudem wird durch diesen Gesetzentwurf festgelegt, dass diese Vorhaben der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen. Des Weiteren sollen

verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen unterschiedlicher behördlicher Verfahren bei der Planung und Genehmigung von Schlüsselvorhaben der Wasserstoffinfrastruktur die Dauer dieser Verfahren verkürzen und Vereinfachungen schaffen. Dies wird durch Digitalisierungsvorgaben, durch die Einführung oder Verkürzung behördlicher Fristen bei der Bearbeitung von Antragsunterlagen sowie durch Erleichterungen bei der Umrüstung bestehender Gasleitungen und -speicher in Wasserstoffleitungen und -speicher erreicht. Dabei werden die unterschiedlichen Zulassungsregime adressiert, welche bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur eine Rolle spielen. Betroffen sind unter anderem das immissionsschutzrechtliche Verfahren, das wasserrechtliche Verfahren, das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz und die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil einzelner Zulassungsverfahren. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Beschleunigung von gerichtlichen Verfahren ergriffen. Auch die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren für Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sollen beschleunigt werden. Mit dem Gesetzentwurf kann auch im Sinne einer Krisenvorsorge eine weitere Diversifizierung des Energiebedarfs, auch im europäischen Kontext, beschleunigt werden.

C. Alternativen

Keine. Mit dem Gesetzentwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden. Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf der weiteren Sicherung der Energieversorgung und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen – bis auf die nachstehenden Ausführungen zum Bundesverwaltungsgericht – keine neuen Ausgaben. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten gegenüber. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen und damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der jährlichen Personalkosten und der damit zusammenhängenden Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung von Anlagen – wie bisher – entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze, wobei aufgrund der Regelungen zur Digitalisierung zu erwarten ist, dass sich der Erfüllungsaufwand deutlich verringern wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht der Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung von Anlagen – wie bisher – entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze, wobei aufgrund der Regelungen zur Digitalisierung zu erwarten ist, dass sich der Erfüllungsaufwand deutlich verringern wird.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Durch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht geschätzt werden. Durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt, da die Anzahl der geplanten Anlagen nicht präzise abgeschätzt werden kann. Es kann aktuell insbesondere nicht genau prognostiziert werden, für wie viele der bis 2030 benötigten Elektrolyseure an Land eine Leistung von über 30 Megawatt (MW) installiert sein wird. Die zukünftige Leistung von Elektrolyseuren hängt von wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ab, die derzeit noch nicht feststehen. Der weit überwiegende Anteil der Elektrolyseure dürfte unterhalb dieser für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe maßgeblichen Schwelle von 30 MW liegen. Nach derzeitiger grober Abschätzung wird mit einer zweistelligen Anzahl von Vorhaben von über 30 MW gerechnet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwa 15 oberirdische und unterirdische Wasserstoffspeicher sowie eine niedrige einstellige Anzahl von Verdichtern bis 2030 samt infrastruktureller Anbindung in Betrieb gehen werden. Es wird angenommen, dass insgesamt nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben in oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen führen. Ebenfalls kann derzeit nicht prognostiziert werden, wann etwaige Verfahren anhängig werden. Bis zum Jahr 2030 kann voraussichtlich mit vier Anlagen zur Rückumwandlung in Wasserstoff gerechnet werden. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese ebenfalls aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden.

Durchschnittliche Einzelfallkosten für ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichts liegen nicht vor. Aus vorliegenden Statistiken kann entnommen werden, dass Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, im Durchschnitt 12 Monate und 18 Tage dauern (Quelle: BVerwG vom 9. März 2023). Für Oberverwaltungsgerichte weist eine ältere Statistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie A, Reihe 2.4, 2021, S. 87) leicht divergierende Daten je nach Bundesland aus, für technische

Großvorhaben werden für Deutschland gemittelte 19,2 Monate angegeben. Für Verwaltungsgerichte wird für erledigte Hauptverfahren eine deutschlandweit gemittelte Verfahrensdauer von 26 Monaten angegeben (Fachserie A, S. 25). Überschlägig kann der Personalaufwand für Richter bei einem Verfahren vor dem VG, OVG und BVerwG als vergleichbar angesehen werden (drei Richter und gegebenenfalls 2 ehrenamtliche Richter am VG, drei oder fünf Richter am OVG; fünf Richter am BVerwG mit mündlicher Verhandlung oder drei Richter in Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung, Quelle: Bundesverwaltungsgericht). Das SG Duisburg (S 49 U 26/22) hat die Kosten einer Richterstunde mit 300 Euro angenommen.

Mit der Rechtswegverkürzung kann dabei im Einzelfall die Verfahrensdauer (Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz) erheblich beschleunigt werden, was im Einzelfall auch zu einer Verringerung der Justizkosten führen kann. Damit einher geht allerdings auch, dass sich die Kosten stärker beim Bund niederschlagen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WassBG)
- Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 3 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Artikel 7 Änderung des Raumordnungsgesetzes
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff

(Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WassBG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

¹⁾ Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

- § 4 Überragendes öffentliches Interesse
- § 5 Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes
- § 6 Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes
- § 7 Maßgaben für § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes
- § 8 Anwendung der Maßgaben der §§ 5 bis 7 auf andere Rechtsvorschriften
- § 9 Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren
- § 10 Rechtsbehelfe
- § 11 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Evaluierung

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur insbesondere für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff. Dieses Gesetz soll insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten. Ziel ist es, eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung von und Versorgung mit Wasserstoff, erzeugt aus erneuerbaren Energien, sicherzustellen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung:

1. eines Elektrolyseurs an Land zur Erzeugung von Wasserstoff,
2. einer Anlage zur Speicherung von Wasserstoff,
3. einer Anlage zum Import von Wasserstoff,
4. einer Anlage zum Import von Ammoniak,
5. einer Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
6. einer Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak,
7. einer Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
8. einem Verdichter, der für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich ist,
9. von Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 erforderlich sind, oder
10. von Erneuerbare-Energien-Leitungen.

(2) Dieses Gesetz ist zudem anzuwenden auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach Absatz 1.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Anlage zum Import von Ammoniak“ Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak,
2. „Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ Anlage zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
3. „Anlage zum Import von Wasserstoff“ Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Wasserstoff,
4. „Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak“ Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators,
5. „Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff,
6. „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“
 - a) Anlage, die zum Zweck der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wasserstoff und von Gasen zur Speicherung von Wasserstoff neu zu errichten oder umzurüsten ist, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der Wasserstoffuntergrundspeicherung dienen, sowie
 - b) Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient,
7. „Elektrolyseure an Land zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine landseitige Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff,
8. „Erneuerbare-Energien-Leitung“ Direktleitung im Sinne des § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes, die eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 direkt verbindet,
9. „flüssiger organischer Wasserstoffträger“ organische Verbindung, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben kann,

§ 4

Überragendes öffentliches Interesse

(1) Die Errichtung und der Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Abweichend von Absatz 1 liegt ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nur dann im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, wenn

1. das Vorhaben mit einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien direkt verbunden ist oder
2. für das Vorhaben bei Antragstellung vom Vorhabenträger erklärt wird, dass die elektrische Energie für den Betrieb der Anlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zu mehr als 80 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

(3) Ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045. Soweit ein Vorhaben nach Satz 1 als Speicheranlage einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien dient, sind bei der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung zusätzlich auch die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang einzubringen.

(4) Ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 10 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit bis zum Ablauf des [1. Januar 2035].

§ 5

Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes

(1) § 70 des [Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 \(BGBl. I S. 2585\)](#), das zuletzt durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 409\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 mit den Maßgaben der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Die Anhörungsbehörde soll vom Träger des Vorhabens verlangen, den Plan nach § 73 Absatz 1 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 \(BGBl. I S. 102\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 344\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich in dem von der Anhörungsbehörde vorgegebenen verkehrüblichen elektronischen Format einzureichen.

(3) Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans nach Absatz 2 in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.

(4) Jeder Behörde und jedem Träger öffentlicher Belange, deren oder dessen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wird der Plan ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht.

(5) Jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihre Stellungnahme nach § 73 Absatz 2 und 3a des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) sowie nach § 17 des [Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 \(BGBl. I S. 540\)](#), das zuletzt durch [Artikel 10](#)

des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde.

(6) Eine Bekanntmachung im Anhörungsverfahren, auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird.

(7) Abweichend von § 73 Absatz 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird die Auslegung des Plans, auch zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bewirkt.

(8) Abweichend von § 73 Absatz 6 Satz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll die Erörterung als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Wird die Erörterung als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, ist darauf und auf das vorgegebene Format in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(9) Soweit eine Stellungnahme, eine Einwendung oder eine sonstige Erklärung elektronisch übermittelt werden soll oder der Plan in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird, bestimmt im Anhörungsverfahren die Anhörungsbehörde und im Übrigen die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung.

(10) Die Entscheidung der Feststellung oder Genehmigung des Plans nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang des vollständigen Plans nach Absatz 3, wobei diese Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

(11) Abweichend von § 74 Absatz 4 Satz 1, 2, 4, Absatz 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach Absatz 10 dem Träger des Vorhabens zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung öffentlich bekanntgegeben, indem er oder sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. § 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

§ 6

Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes

(1) Für ein Verfahren nach den §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bei der Zulassung eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 die Maßgaben des § 5 Absatz 2 bis 11 entsprechend anzuwenden.

(2) Über den Antrag auf ein Verfahren nach Absatz 1 ist nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu entscheiden. Diese Frist kann

einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

§ 7

Maßgaben für § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 17 des Wasserhaushaltsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ein öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht.

§ 8

Anwendung der Maßgaben der §§ 5 bis 7 auf andere Rechtsvorschriften

(1) Die Maßgaben der §§ 5 bis 7 sind für die [Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 \(BGBl. I S. 973, 1011, 3756\)](#), die zuletzt durch [Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 \(BGBl. I S. 2873\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Maßgaben nach Absatz 1 und der §§ 5 bis 7 bleiben die Vorschriften des [Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 \(BGBl. I S. 1310\)](#), das zuletzt durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 88\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grundlage des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.

§ 9²⁾

Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

(1) Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind für ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, für ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer

²⁾ § 9 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) geändert worden ist;
- Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) geändert worden ist;
- Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1950 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 19) geändert worden ist;
- Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1951 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21) geändert worden ist;
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 65), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23) geändert worden ist;

sowie für eine sofortige Beschwerde die vergaberechtlichen Vorschriften mit den Maßgaben Absätze 2 bis 9 anzuwenden, sofern die Vergabeverfahren vor dem 1. Januar 2030 begonnen werden.

(2) Abweichend von § 97 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. § 97 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist und mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, sofern es Unteraufträge vergibt, auch nach Satz 1 zu verfahren hat.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge öffentlicher Bauaufträge an Dritte vergibt, nach Satz 1 zu verfahren.

(4) Ergänzend zu § 166 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auch nach Lage der Akten entschieden werden, soweit dies der Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens dient. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.

(5) Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Vergabekammer auch den Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 4 zu berücksichtigen.

(6) Bei der Abwägung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die vorzeitige Gestattung des Zuschlags sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags auf Voraberteilung des Zuschlags zu treffen; sie ist zu begründen. Der Zuschlag kann abweichend von § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach der Gestattung unmittelbar erteilt werden, sofern die Wartepflicht nach § 134 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht noch läuft. Bei Entscheidungen nach § 169 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel.

(7) Bei der Abwägung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel.

(8) Bei der Abwägung nach § 176 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel.

– Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 243), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 25) geändert worden ist.

Abweichend von § 176 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Vorabentscheidung über den Zuschlag längstens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags zu treffen und sind im Fall einer ausnahmsweisen Verlängerung der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 4 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel.

(9) Ergänzend zu § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann das Gericht im Ausnahmefall nach Lage der Akten entscheiden, insbesondere wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und weder ein unmittelbarer Eindruck der Parteien noch ein direkter Austausch des tatsächlichen und rechtlichen Vortrags erforderlich ist. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.

§ 10

Rechtsbehelfe

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der [Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 \(BGBl. I S. 686\)](#), die zuletzt durch [Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 409\)](#) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 11

Sachliche Zuständigkeit der Obergerverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts

(1) Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über

1. Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt und
2. Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10.

Dies ist auch anzuwenden für Zulassungen des vorzeitigen Beginns und Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7, auch jeweils in Verbindung mit einer Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, die für den Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 notwendig ist, betreffen. Dies ist auch anzuwenden für Zulassungen des vorzeitigen Beginns und Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf solche Verfahren über Zulassungen von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 anzuwenden, die vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anwendbar.

(4) Die Regelungen des § 9 sind auch auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] begonnene, aber nicht abgeschlossene Vergabe- und Nachprüfungsverfahren anzuwenden, die die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 zum Gegenstand haben. Der Fristbeginn in Fällen des § 9 Absatz 4 bis 9 fällt bei bereits vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] begonnenen Nachprüfungsverfahren frühestens auf den ...[einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 8]; soweit vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 8] geltende Fristen in Nachprüfungsverfahren früher ablaufen als die Fristen nach § 9 Absatz 4 bis 9, sind die vor dem ...[einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 8] geltenden Fristen bis zu ihrem Ablauf anzuwenden.

§ 13

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert die Wirkungen dieses Gesetzes bis zum 1. Januar [2033], insbesondere das überragende öffentliche Interesse. Dabei wird insbesondere die Anzahl der im Genehmigungsverfahren befindlichen, der genehmigten sowie der in Betrieb gegangenen Anlagen nach § 2 Absatz 1 erfasst und die Verteilung der Standorte der Anlagen in Deutschland betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln sie spätestens bis zum 31. Oktober [2032] dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

 - a) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt sowie
 - b) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes,“.
 - b) Die bisherige Nummer 3b wird Nummer 3c.
2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28r Absatz 8 Satz 4 werden nach den Wörtern „Interesse liegen“ die Wörter „und der öffentlichen Sicherheit dienen“ eingefügt.
2. In § 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Vorhaben, für die gesetzlich festgestellt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind die beteiligten Behörden bestrebt, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.“
3. § 43a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Halbsatz vor Nummer 1 wird zu Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „ist“ ersetzt und wird das Wort „folgenden“ durch das Wort „den“ ersetzt und werden nach dem Wort

„Maßgaben“ die Wörter „der Absätze 2 bis 12“ eingefügt und wird am Ende der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Träger des Vorhabens reicht den Plan ausschließlich in dem von der Anhörungsbehörde vorgegebenen verkehrsüblichen elektronischen Format bei der Anhörungsbehörde ein.“

- d) Die bisherige Nummer 1 wird zu Absatz 3.

- e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

- f) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden im neuen Absatz 3 nach Satz 1 angefügt und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Semikolon nach dem Wort „gestellt“ durch ein Komma ersetzt.

- g) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Jeder Behörde sowie jedem Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wird der Plan ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht.

(5) Jede Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, übermittelt ihre Stellungnahme ausschließlich elektronisch an die Anhörungsbehörde.

(6) Eine Bekanntmachung im Anhörungsverfahren wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht wird.

(7) Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie solle jeweils elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

- h) Die bisherige Nummer 3 wird Absatz 8.

- i) Im neuen Absatz 8 werden die Wörter „Die Einwendungen und Stellungnahmen sind“ durch die Wörter „Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist“ ersetzt und wird nach dem Wort „Beauftragten“ das Wort „elektronisch“ eingefügt und wird das Wort „ermöglichen;“ durch die Wörter „ermöglichen, dabei sind“ ersetzt und wird nach den Wörtern „datenschutzrechtliche Bestimmungen“ das Wort „sind“ gestrichen und wird nach den Wörtern „zu beachten“ ein Punkt eingefügt und werden die Wörter „; auf Verlangen“ durch die Wörter „Auf Verlangen“ ersetzt und wird nach den Wörtern „nicht erforderlich sind“ ein Punkt eingefügt und werden die Wörter „; auf diese Möglichkeit“ durch die Wörter „Auf die Möglichkeit der Unkenntlichmachung“ ersetzt.

- j) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erwiderung wird gegenüber der Anhörungsbehörde elektronisch übermittelt.“

- k) Die bisherige Nummer 3 wird Absatz 9.
- l) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Buchstaben a bis d zu Nummern 1 bis 4.
 - bb) In der neuen Nummer 1 werden das Wort „Einwendungen“ durch die Wörter „eine Einwendung“ ersetzt und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - cc) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „die“ durch das Wort „jede“ ersetzt und werden die Wörter „erhobenen Einwendungen“ durch die Wörter „erhobene Einwendung“ ersetzt und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 4 wird das Wort „alle“ durch das Wort „jeder“ ersetzt.
 - ee) In Satz 3 wird vor dem Wort „zuzuleiten“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
- m) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Soweit die Anhörungsbehörde eine Erörterung für erforderlich hält, soll die Erörterung als Onlinekonsultation, als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Wird die Erörterung als Onlinekonsultation, als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz durchgeführt, ist darauf und auf das vorgegebene Format in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

- n) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Soweit eine Stellungnahme, eine Einwendung oder eine sonstige Erklärung elektronisch übermittelt werden soll oder der Plan in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird, bestimmt die Anhörungsbehörde die technische Ausgestaltung.“

- o) Die bisherige Nummer 4 wird Absatz 12.

4. § 43l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Anlandungsterminals für Wasserstoff“ durch die Wörter „von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Die §§ 5 bis 9 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sind auf die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 44c Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 ist für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Nach § 9 Absatz 2c des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff, die nach § 249a des Baugesetzbuchs zulässig sind.“

Artikel 5

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird nach der Angabe zu § 16b folgende Angabe eingefügt:

„§ 16c Sondervorschriften für Vorhaben nach § 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes“

2. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

„§ 16c

Sondervorschriften für Vorhaben nach § 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes

(1) Die §§ 8a, 10, 16b und 23b sind bei der Genehmigung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] mit den Maßgaben der folgenden Absätze anzuwenden:

(2) § 10 Absatz 1 und § 23b Absatz 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständige Behörde vom Träger des Vorhabens verlangen soll, den Antrag ausschließlich in dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen.

(3) § 10 Absatz 5 und § 23b Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen hat.

(4) § 10 Absatz 5 und § 23b Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ihre Stellungnahmen ausschließlich elektronisch übermitteln.

(5) § 10 Absatz 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständigen Behörden die Erörterung, auch im Rahmen des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder als Telefonkonferenz durchführen sollen. Wird die Erörterung als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, ist darauf und auf das vorgegebene Format in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) § 8a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ein öffentliches Interesse im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 besteht.

(7) § 16b Absatz 1 und 2 ist für Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 endet für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] und für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.“

2. Nach Anlage 1 Nummer 1.11.2.2 wird folgende Nummer 1.12 eingefügt:

„1.12	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit einer elektrischen Leistung von		
1.12.1	50 MW oder mehr		A
1.12.2	5 MW bis weniger als 50 MW		S“.

Artikel 7

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 11 werden den Wörtern „Ausbau der erneuerbaren Energien“ die Wörter „einschließlich Anlagen zur Erzeugung oder zur Speicherung von Wasserstoff“ angefügt.

2. § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) Konversion von aufgegebenen Standorten, an denen Energie aus fossilen Energieträgern gewonnen wurde, für die Nutzung von Wasserstoff.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei. Der Entwurf leistet auch einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 16, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie durch leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen zu sichern.

Der Ausstoß von CO₂ bei der Stromerzeugung, im Verkehr und von der Industrie trägt entscheidend zur Erderwärmung bei. Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Die Transformation hin zur Netto-Treibhausgasneutralität ist mit einem Wandel des Energiesystems verbunden. Für den langfristigen Erfolg der Energiewende und für den Klimaschutz sind Alternativen zu fossilen Energieträgern dringend erforderlich. Die Energieversorgung wird in Zukunft auf erneuerbaren Energien und klimaneutralen Energieträgern wie insbesondere grünem Wasserstoff basieren. Diese ersetzen fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas und Öl, die heute noch einen großen Teil des Energiebedarfs decken.

Neben dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur bedarf es daher einer raschen Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff. Dieser wird als vielfältig einsetzbarer Energieträger eine Schlüsselrolle im Prozess der Dekarbonisierung einnehmen. Klimafreundlich hergestellter Wasserstoff ermöglicht es, die CO₂-Emissionen vor allem in Industrie und in Teilen des Verkehrs dort zu verringern, wo Energieeffizienz und die direkte Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien weniger effizient oder nicht möglich sind. Dies betrifft vor allem die Schwerindustrie (Stahl, Zement, Prozesswärme, Teile der Chemie, usw.), die Stromversorgung und einige Verkehrsbereiche.

Für die schnelle Versorgung mit ausreichend Wasserstoff sind zahlreiche Erleichterungen für Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur unabdingbar. Diese Erleichterungen müssen die unterschiedlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffen, die zum Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur durchlaufen werden. Derzeit sind die Planungs- und Genehmigungsverfahren von langer Dauer und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Dies verhindert einerseits wegweisende Investitionen in Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur und andererseits die Umsetzung von derartigen Projekten. Hierauf wird weiterhin mit erheblichen Anstrengungen reagiert, um insbesondere die Antrags- und Genehmigungsverfahren mit effizienten digitalen Prozessen wesentlich zu beschleunigen. Diese Anstrengungen sollen durch gesetzliche Regelungen zur Digitalisierung, insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz, flankiert werden. Parallel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind vergleichbare Erleichterungen auch für Wasserstoffvorhaben notwendig, um die Transformation des Energiesystems rechtzeitig erreichen zu können. Deshalb beinhalten auch der Koalitionsvertrag sowie die Nationale Wasserstoffstrategie den möglichst schnellen Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft und die dafür notwendige Import- und Transportinfrastruktur.

Die nationale Wasserstoffherstellung erfolgt sowohl durch Anlagen zur elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff als auch durch die Aufspaltung und Dehydrierung von Ammoniak und hydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern. Der Koalitionsvertrag sowie die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie sehen neben der Verdopplung des nationalen Ausbauziels der Elektrolyseleistung von 5 auf mindestens 10 GW bis zum Jahr 2030 vor, dass der Infrastrukturaufbau beschleunigt und Deutschland bis 2030 Leitmarkt für Wasserstofftechnologien wird. Eine starke und nachhaltige inländische klimafreundliche Wasserstoffproduktion sorgt für eine nachhaltige, auf Erneuerbaren Energien aufbauende, gesicherte Bedarfsdeckung mit kurzen Transportwegen.

Über die nationale Wasserstoffproduktion hinaus ist es Ziel, zügig eine Importinfrastruktur in Deutschland und Europa bereitzustellen, um die absehbaren Wasserstoffbedarfe frühzeitig auch mit außerhalb der EU erzeugtem, nachhaltigem und treibhausgasneutralem Wasserstoff decken zu können. Der Import von Wasserstoff und Derivaten ist insbesondere in den kommenden Jahren größtenteils schiffsbasiert geplant. Hierfür soll der beschleunigte Aufbau von Wasserstoffterminals an den deutschen Küsten sowie Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff aus Derivaten (z.B. durch Aufspaltung) vorangetrieben werden.

Für das Transportnetz sind neben den bereits rechtlich im Energiewirtschaftsgesetz geregelten Wasserstoffleitungen auch Versorgungsleitungen für Dampf und Wasser sowie unmittelbare Stromleitungen von erneuerbaren Energien Anlagen zu den jeweiligen Produktions-, Speicher und Importanlagen erforderlich.

Mit den Regelungen sollen Anreize für private Investitionen in nachhaltige, insbesondere wirtschaftliche und ökologische Erzeugung, Transport und Nutzung von Wasserstoff etabliert werden. Zudem setzt das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz ein wichtiges industriepolitisches Zeichen: Der Industrie- und Wirtschaftsstandort Deutschland wird durch Abbau verfahrensrechtlicher Hemmnisse gestärkt.

Durch die vorgesehenen Regelungen werden insgesamt Planungs- und Genehmigungsverfahren verkürzt und es reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Das Regelungsvorhaben ist daher auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ (vgl. Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“; Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2023).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf erfasst die Vorhaben, die für die Erzeugung, Anlandung und Verteilung von Wasserstoff von zentraler Bedeutung sind und denen damit für den Um- und Ausbau eines treibhausgasneutralen Energiesystems eine Schlüsselrolle zukommt. Diese Vorhaben sollen in ihrer Schlüsselrolle gestärkt werden und daher bei planerischen Abwägungen als Belang mit einem überragenden öffentlichen Interesse gewichtet werden. Diese hohe Gewichtung ist in der Anlauf- und Aufbauphase der Vorhaben von wichtiger Bedeutung.

Darüber hinaus werden beschleunigende Regelungen für das gerichtliche Verfahren getroffen. Für einen Teil der Vorhaben wird das Oberverwaltungsgericht beziehungsweise Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig sein.

Des Weiteren werden durch Maßgaben und in Fachgesetzen zahlreiche Änderungen in den Verfahrensregelungen getroffen, die insbesondere die Digitalisierung betreffen. In Bezug auf das Vergaberecht werden kurzfristige Instrumente der Beschaffungsbeschleunigung für Vorhaben des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes übernommen.

In den Fachgesetzen werden die Regelungen des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes flankiert. Im Energiewirtschaftsgesetz werden für das Planfeststellungsverfahren die Verfahrensregelungen für die Wasserstoffinfrastruktur ergänzt.

Im Bundesfernstraßengesetz findet für Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff eine Angleichung an die Regelungen für Windenergieanlagen und Solarenergieanlagen an Bundesfernstraßen statt.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz werden bestehende Erleichterungen für Windenergieanlagen an Land auch auf Elektrolyseure und Speicheranlagen ausgedehnt.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Vorgaben für Elektrolyseure in der Anlage 1 an die Anlage 1 der 4. BImSchV angepasst, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden: Industrieemissions-Richtlinie) zeitgleich geändert wird.

Im Raumordnungsgesetz werden für die Grundsätze der Raumordnung ergänzende Regelungen für Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung von Wasserstoff aufgenommen.

III. Alternativen

Keine. Mit dem Entwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag und der Nationalen Wasserstoffstrategie aufgegriffen und kodifiziert werden. Die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren dient der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 16, 22, 24, 31 und 32 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 1 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft (Nummer 11). Maßgaben betreffend das Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie Regelungen nach Artikel 5 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen den Bereich der Luftreinhaltung (Nummer 24). Maßgaben betreffend das Wasserhaushaltsgesetz unterfallen Nummer 32.

Regelungen zum gerichtlichen Verfahren und für Regelungen nach Artikel 2 (Verwaltungsgerichtsordnung) kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes treffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Energiewirtschaftsgesetz) folgt aus Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Regelungen zum Bundesfernstraßengesetz kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes treffen.

Für das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus einer Zusammenschau der zuvor genannten Kompetenztitel des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.

Für das Raumordnungsgesetz ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für die beschleunigte Planung und

Genehmigung für die Wasserstoffinfrastruktur. Dies erfasst auch Maßgaben zum Verfahrensrecht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, sowie das Vergaberecht. Für den notwendigen Wasserstoffhochlauf in Deutschland sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Instrumente bundeseinheitlich zu regeln. Eine divergierende Regelung auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen genehmigungs- und vergaberechtlichen Standards führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen und die Verwaltung darstellen würde. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit den Regelungen und Maßgaben zur Anlagengenehmigung hätten sowohl ein unterschiedliches Genehmigungsverfahren als auch eine unterschiedliche Wettbewerbssituation zur Folge. Die Rechtseinheit würde beeinträchtigt, wenn einzelne Regelungen zur Anlagengenehmigung landes- statt bundesrechtlich geregelt würden.

Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes sind daher auszuschließen. Dieses Bedürfnis nach Abweichungsfestigkeit im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes schlägt sich auch in § 73 BImSchG nieder.

Eine bundeseinheitliche Regelung der in dem Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen zum Bundesfernstraßengesetz ist ebenfalls im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Rechtssicherheit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich, da auch länderübergreifende Vorhaben oder solche mit länderübergreifenden Auswirkungen erfasst werden sollen. Unterschiedliche Regelungen wären daher kontraproduktiv.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) sowie den zu Artikel 1 § 9 zitierten EU-Rechtsakten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinie und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie des internationalen Rechts im Übrigen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung und Digitalisierung der Verwaltungsverfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Herstellung von und die Versorgung mit Wasserstoff bundeseinheitlich regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet das Gesetz damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Das Gesetz fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem es die Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren für die Erzeugung, die Speicherung und den Import von Wasserstoff vereinfacht und insbesondere die Planfeststellungsverfahren stärker digitalisiert.

Damit trägt der Entwurf zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 bei, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen und seiner Zielvorgabe 13.3 bei, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung trägt das Regelungsvorhaben insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur für Wasserstoff aufzubauen, leistet er außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9. Dieses verlangt in seiner Zielvorgabe 9.1, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er sowohl zu einer zügigen Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur als auch durch eine stärkere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ein hochwertiges und nachhaltiges Infrastrukturangebot fördert.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist und trägt dabei auch zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 3 bei. Mit dem Wasserstoffhochlauf sollen die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen erreicht werden. Dies trägt dazu bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten, ihr Wohlergehen zu fördern und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen – bis auf die nachstehenden Ausführungen zum Bundesverwaltungsgericht – keine neuen Ausgaben. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten gegenüber. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen und damit voraussichtlich zu einer Erhöhung der jährlichen Personalkosten und der damit zusammenhängenden Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft:

Aus Artikel 1, 3, 5 und 6 entstehen der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung – wie bisher – entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Teilweise werden durch den Gesetzentwurf EU-Vorgaben umgesetzt. Im Sinne der „One in, one out“-Regel ist aufgrund der Regelungen zur Digitalisierung zu erwarten, dass sich der Aufwand für die Wirtschaft deutlich verringern wird.

Die übrigen Artikel sehen keine unmittelbaren Rechtspflichten für die Wirtschaft vor.

Im Einzelnen:

Artikel 1:

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Durch beschleunigte vergaberechtliche Verfahren und Nachprüfungsverfahren wird der damit verbundene Aufwand verringert. In Bezug auf die Verfahren wird sich durch die Regelungen zur Digitalisierung der Aufwand deutlich verringern. Durch die bei Antragstellung vorzulegende Erklärung für den Strombezug eines Elektrolyseurs etwa in Form eines einseitigen Schreibens entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Vorlage der Erklärung bei Antragstellung ist kein Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden Stromlieferungsvertrages zu erbringen. Der Aufwand für diese Form der Absichtserklärung ist im Einzelfall gering. Es bedarf hierfür keiner Einbeziehung Dritter.

Artikel 3:

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. In Bezug auf die Verfahren wird sich durch die Regelungen zur Digitalisierung der Aufwand deutlich verringern. Für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen sind bestimmte Beschleunigungsregeln des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes entsprechend anwendbar, damit geht ebenfalls im Einzelfall eine Aufwandsverringerung einher.

Artikel 5:

In Bezug auf die Genehmigungsverfahren wird sich durch die Regelungen zur Digitalisierung der Aufwand verringern.

Artikel 6:

Aufgrund der Herausnahme von bestimmten Verfahren aus der Vorprüfungspflicht ist mit einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft zu rechnen. Darüber hinaus wird durch die Verkürzung von Fristen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine geringere Beteiligung insgesamt erfolgen, sodass auch hierbei eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes erwartet wird.

Verwaltung:

Aus Artikel 1, 3, 5 und 6 entsteht der Verwaltung insgesamt kein Erfüllungsaufwand. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung insgesamt und durch den Ausschluss der optionalen Schriftlichkeit im Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist zu erwarten, dass sich der Aufwand deutlich verringern wird. Im Übrigen gelten die materiell-rechtlichen Regelungen zur Genehmigung und Zulassung – wie bisher – entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze.

Mit den Regelungen nach Artikel 4 wird ein Zustimmungserfordernis entbehrlich, so dass hier von einem geringen Aufwand im Einzelfall auszugehen ist. Die Änderungen in Artikel 7 betreffen die Grundsätze und führen nicht zu einem veränderten Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen:

Artikel 1:

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Durch beschleunigte vergaberechtliche Verfahren und Nachprüfungsverfahren wird der damit verbundene Aufwand für öffentliche Auftraggeber und Vergabekammern verringert. In Bezug auf die Verfahren wird sich durch die Regelungen zur Digitalisierung der Aufwand deutlich verringern. Das Vorliegen einer Erklärung im Fall des § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes erfolgt im Rahmen der ohnehin vorzunehmenden Vollständigkeitsprüfung. Die zuständige Behörde prüft insoweit nur, ob diese Erklärung vorhanden ist. Es fällt kein weiterer Erfüllungsaufwand an.

Artikel 3:

An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. In Bezug auf die Verfahren wird sich durch die Regelungen zur Digitalisierung der Aufwand deutlich verringern. Für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen sind bestimmte Beschleunigungsregeln des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes entsprechend anwendbar, damit geht ebenfalls im Einzelfall eine Aufwandsverringerung einher.

Artikel 5:

In Bezug auf die Genehmigungsverfahren wird sich durch die Regelungen zur Digitalisierung der Aufwand verringern. Durch die Reduzierung des behördlichen Prüfungsumfangs in bestimmten Änderungsgenehmigungsverfahren ist zu erwarten, dass sich der Aufwand der Verwaltung verringert.

Artikel 6:

Mit der Herausnahme von bestimmten Verfahren aus der Vorprüfungspflicht kommt es zu einem Wegfall behördlicher Prüfungspflichten. Damit geht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung einher. Darüber hinaus wird durch die Verkürzung von Fristen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine geringere Beteiligung insgesamt erfolgen, so dass auch hierbei eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erwartet wird.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Durch das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht geschätzt werden. Durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim

Oberverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt, da die Anzahl der geplanten Anlagen nicht präzise abgeschätzt werden kann. Es kann aktuell insbesondere nicht genau prognostiziert werden, für wie viele der bis 2030 benötigten Elektrolyseure an Land eine Leistung von über 30 Megawatt (MW) installiert sein wird. Die zukünftige Leistung von Elektrolyseuren hängt von wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ab, die derzeit noch nicht feststehen. Der weit überwiegende Anteil der Elektrolyseure dürfte zunächst unterhalb dieser für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe maßgeblichen Schwelle von 30 MW liegen. Nach derzeitiger grober Abschätzung wird mit einer zweistelligen Anzahl von Vorhaben von über 30 MW gerechnet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwa 15 oberirdische und unterirdische Wasserstoffspeicher sowie eine niedrige einstellige Anzahl von Verdichtern bis 2030 samt infrastruktureller Anbindung in Betrieb gehen werden. Es wird angenommen, dass insgesamt nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben in oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden. Die Übertragung weiterer erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird dort zu einem geringfügig erhöhten Verfahrensaufkommen führen. Ebenfalls kann derzeit nicht prognostiziert werden, wann etwaige Verfahren anhängig werden. Bis zum Jahr 2030 kann mit voraussichtlich mit vier Anlagen zur Rückumwandlung in Wasserstoff gerechnet werden. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil der benannten Vorhaben zur Überprüfung gestellt werden wird, da diese ebenfalls aufgrund ihrer Größe und ihrer Auswirkungen regelmäßig in Hafen- und Industriegebieten angesiedelt werden und etwaige Nutzungs- und Interessenkonflikte somit voraussichtlich eher selten auftreten werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass die Regelungen zu deren Verbesserung beitragen. Durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und deren Digitalisierung für den Wasserstoffhochlauf in Deutschland wird die Bereitstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur gestärkt. Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Evaluierung ist nach **Artikel 1 § 13** vorgesehen. Hierauf wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff)

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich Deutschland im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur

Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 muss deshalb der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden.

Bereits im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen, im Jahr 2035 soll die Stromversorgung in Deutschland nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich: Eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz sowie ein starker und beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Netze sind unabdingbar.

Die direkte Nutzung von Strom ist im Vergleich zur Nutzung von Wasserstoff mit geringeren Umwandlungsverlusten verbunden und sollte nach Möglichkeit prioritär zum Einsatz kommen. Im Zuge der Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft wird jedoch zunehmend auch Wasserstoff und dessen Derivate die wichtige Rolle übernehmen, erneuerbare Energie zu speichern und zu transportieren. Ist eine direkte Elektrifizierung von Industrieprozessen nicht möglich, wird Wasserstoff daher zukünftig eine zentrale Rolle bei der Dekarbonisierung der Industrie zukommen.

Mit der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS 2023) wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff.

Bereits heute müssen hierfür – angesichts oftmals langjähriger Investitions- und Planungszyklen – die Weichen für richtungsweisende Investitions- und Planungsentscheidungen gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist Zweck und Ziel des Gesetzes die Vereinfachung und Beschleunigung des Auf- und Ausbaus einer Infrastruktur für die nationale Erzeugung von Wasserstoff.

Im Fokus steht die nationale Erzeugung von Wasserstoff. Da jedoch auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht genügend Wasserstoff national erzeugt werden kann, müssen zusätzlich Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate importiert und ggf. aufgespalten oder umgewandelt genutzt werden. Daher soll zugleich der Auf- und Ausbau einer Terminalinfrastruktur für den Import klimaneutralen Wasserstoffs sowie von Anlagen zur Aufspaltung und Umwandlung importierter Wasserstoffderivate hin zu Wasserstoff vereinfacht und beschleunigt werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Es wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt. Insoweit gilt das Gesetz für die Zulassung, d. h. Errichtung und Betrieb der aufgeführten Anlagen und Leitungen, wenn und soweit in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes geregelt wird.

Dieser umfasst Elektrolyseure an Land (Nummer 1), Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff (Nummer 2), Anlagen zum Import von Wasserstoff (Nummer 3), Anlagen zum Import von Ammoniak (Nummer 4), Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (Nummer 5), Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak (Nummer 6), Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (Nummer 7), Verdichter

(Nummer 8), Dampf- oder Wasserleitungen (Nummer 9) und Erneuerbare-Energien-Leitungen (Nummer 10).

Zu Absatz 2

Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff. Absatz 3 stellt daher klar, dass das Gesetz mit Blick auf § 9 auch für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für diese Vorhaben gilt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Anlagen zum Import von Ammoniak sind Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak.

Zu Nummer 2

Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern sind Anlagen zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern. Dabei wird der Import der mit Wasserstoff verbundenen flüssigen organischen Wasserstoffträger erfasst, zugleich aber auch die zum Zwecke der Rückführung erfolgende Lagerung von dehydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern, welche mithin nicht mehr mit dem Wasserstoff verbunden sind.

Zu Nummer 3

Anlagen zum Import von Wasserstoff sind Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Wasserstoff.

Zu Nummer 4

Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak sind Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators.

Zu Nummer 5

Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern sind Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung erfasst unterirdische und oberirdische Speicheranlagen.

Zu Buchstabe a

Der weit überwiegende Bedarf für die Wasserstoffspeicherung wird durch unterirdische Speicher gedeckt werden. Aufgrund der Vorlaufzeiten wird es im Rahmen der Transformation eine Parallelität zwischen der Neuerrichtung von Wasserstoffspeichern und der

Umrüstung bestehender Gasspeicher in Wasserstoffspeicher geben. Gleichfalls ist eine Parallelität der Änderung von an Speichern bestehenden Anschluss- und Transportleitungen in Wasserstoffleitungen anzunehmen. Für die Umrüstung ist für einen Übergangszeitraum davon auszugehen, dass Wasserstoff in immer größeren Mengen eingespeichert wird, bis dessen Speicherung eine Dimension annimmt, dass eine Ausspeicherung von Wasserstoff erfolgen kann.

Für die Untergrundspeicherung kann es dabei erforderlich sein, dass in einer Übergangsphase bis zur ausreichenden Verfügbarkeit oder aus technischen Gründen oder zur Druckerhaltung auch andere Gase gespeichert werden müssen, die der Wasserstoffspeicherung dienen. Damit soll auch das sogenannte Kissengas erfasst werden. Die Funktion des Kissengases besteht darin, den minimal notwendigen Speicherdruck für eine optimale Ein- und Ausspeicherung von Wasserstoff zu ermöglichen.

Wenn Wasserstoff zur Verwendung ausgespeichert wird, kann für einen befristeten Zeitraum nur noch das dem Wasserstoff dienende Gas im Speicher enthalten sein. Dies wird von der Regelung ebenfalls erfasst.

Erfasst werden zudem auch Einrichtungen für Untergrundspeicher, die der Wasserstoffspeicherung dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Zu Buchstabe b

Für neue oder zu umzurüstende oberirdische Speicheranlagen sind auch Nebeneinrichtungen der Speicheranlage erfasst.

Zu Nummer 7

Elektrolyseure sind Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff. Erfasst werden jedoch ausdrücklich nur Elektrolyseure an Land, mithin landseitige Anlagen in Abgrenzung zu Anlagen, welche sich auf See befinden.

Zu Nummer 8

Die Erneuerbare-Energien-Leitung stellt eine Direktleitung nach § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dar. Mit dieser Leitung wird eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien direkt mit einer Anlage nach § 2 Absatz 1 verbunden. Eine Direktleitung nach EnWG verbindet insbesondere einen Standort zur Erzeugung von elektrischer Energie (Energieerzeugungsanlage, bspw. eine PV- oder Windanlage) mit einem Kunden, bspw. einem Betrieb, der über die Leitung einen Elektrolyseur zur Herstellung von Wasserstoff betreibt.

Zu Nummer 8

Flüssige organische Wasserstoffträger sind organische Verbindungen, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben können (liquid-organic hydrogen carrier - LOHC).

Als LOHC werden organische Verbindungen bezeichnet, die Wasserstoff aufnehmen und wieder abgeben können und daher als Speichermedien für Wasserstoff verwendet werden können. Alle verwendeten Verbindungen sind dabei unter Normalbedingungen flüssig und verfügen über ähnliche Eigenschaften wie Rohöl und dessen Derivate, so dass LOHC in flüssiger Form mit Hilfe bestehender Infrastruktur genutzt werden können.

Zu § 4 (Besonderes Interesse)

Zu Absatz 1

Die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben im Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Regelung ergibt sich aus dem besonderen Interesse am zügigen Hochlauf der nationalen Wasserstoffwirtschaft und der sehr schnellen Versorgung mit Wasserstoff. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Dieses ist von der zuständigen Behörde als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen. Den allgemeinen Rahmen hierfür bildet die fortgeschriebene Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung (Beschluss im Bundeskabinett am 26. Juli 2023), in der die Ziele der deutschen Wasserstoffpolitik niedergelegt sind. Diese bildet den Handlungsrahmen für die (künftige) Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten, einschließlich entsprechender Forschung, Innovationen und Investitionen. Die in der Nationalen Wasserstoffstrategie beschriebene Phase 1, der Beginn des Markthochlaufs für Wasserstoff, wird derzeit bis Ende 2023 erfolgreich umgesetzt. Es schließt sich die Phase 2 bis 2030 an, in der die Stärkung des nationalen und internationalen Markthochlaufs erfolgen soll. Die wesentlichen Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie sind dabei eine Vorreiterrolle der deutschen Wirtschaft im Wasserstoffbereich auf allen Wertschöpfungsebenen, der Schutz des Klimas durch eine Dekarbonisierung der Industrie sowie die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit durch eine wettbewerbsfähige innereuropäische Erzeugung von Wasserstoff bei gleichzeitiger Diversifizierung und Sicherung internationaler Importe.

Insoweit schließt sich die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse bezüglich des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und den beschleunigten Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) und dem Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) an.

Die Definition von Vorhaben zur Erzeugung, Speicherung und dem Import von reinem Wasserstoff als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend, soll im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht des Hochlaufs der nationalen Wasserstoffwirtschaft berücksichtigt werden muss. Konkret soll der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung sind bei der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 umfassend zu berücksichtigen. Das in § 4 Absatz 1 festgestellte überragende öffentliche Interesse ändert daher nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der wasserrechtlichen Prüfung, einschließlich der einzuhaltenden (Abwasser-)Grenzwerte, der Abstandsflächen zu umliegenden Gewässern und der Grundwasserneubildungsraten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ist demnach – trotz der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses in § 4 Absatz 1 – gemäß § 12 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zwingend zu versagen, wenn dadurch schädliche, auch

durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Zu schädlichen Gewässeränderungen zählen dabei gemäß § 3 Nummer 10 des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere auch Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgung, etwa infolge erheblicher Grundwasserentnahmen.

Im Übrigen sind die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen von Ermessensentscheidungen über die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung insbesondere von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff, die unter Umständen Grundwasser in großen Mengen entnehmen, zu berücksichtigen. Der öffentlichen Wasserversorgung kommt nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Das gilt in besonderem Maße für die darin enthaltene öffentliche Trinkwasserversorgung, für die sich zusätzlich aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eine staatliche Schutzpflicht ergibt, die bei behördlichen Zulassungsentscheidungen zu beachten ist. Gleiches gilt für den Wasserhaushalt, der als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Art. 20a des Grundgesetzes einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates unterliegt.

Vor diesem Hintergrund müssen auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung aufgrund ihrer Bedeutung für das Leben und die Gesundheit der Menschen angemessene Berücksichtigung bei der durchzuführenden Schutzgüterabwägung finden. Dies kann dazu führen, dass sich das überragende öffentliche Interesse an einer Anlage nach § 2 Absatz 1 nicht wie im Regelfall durchsetzt, sondern ausnahmsweise hinter die Belange des Wasserhaushalts oder der öffentlichen Wasserversorgung zurücktritt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird das überragende öffentliche Interesse für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, mithin für Elektrolyseure an Land, an deren Erzeugung von Wasserstoff basierend auf den Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien geknüpft.

Zu Nummer 1

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zielt nach § 1 insbesondere auf eine Herstellung von Wasserstoff basierend auf Erneuerbaren Energien. Dies ist nach Nummer 1 der Fall, wenn der Elektrolyseur durch eine Erneuerbare-Energien-Leitung direkt Strom aus einer EE-Anlage bezieht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann für Elektrolyseure, die an das elektrische Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, die Wasserstoffherzeugung basierend auf Erneuerbaren Energien auch individuell erklärt werden.

Für ein bürokratiearmes und vollzugstaugliches Verfahren hat der Vorhabenträger im Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, dass er für den Betrieb der Anlage einen oder mehrere Grünstromverträge mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien abschließt, mit einer Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2029. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Netzananschluss weder besteht noch identifizierbar ist und es damit auch einer klar zuordbaren Netzentnahmestelle fehlt, die für eine Stromlieferung erforderlich ist, handelt es sich bei der Erklärung nach Nummer 2 um eine reine Absichtserklärung, die nicht bußgeldbewährt ist. In der Zukunft wäre der zugesicherte Bezug zum Beispiel bei einem Stromliefervertrag über die Versorgung mit elektrischer Energie, die zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt, gegeben. Eine Beschränkung auf einen Stromlieferanten bzw. einen

Stromliefervertrag über den gesamten Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 ist nicht erforderlich, möglich wären auch gestaffelte, zeitlich aufeinanderfolgende Stromlieferverträge. Die elektronische oder im Ausnahmefall auch schriftliche Erklärung nach Nummer 2 kann im Sinne eines bürokratiearmen und vollzugstauglichen Verfahrens gegenüber der zuständigen Behörde erfolgen, die dem Antrag beizufügen ist. Hierfür gelten keine Formvorgaben. Die zuständige Behörde prüft bei Antragstellung lediglich das Vorliegen der Erklärung.

Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2029 angeschlossen werden, bedarf es keiner Erklärung mehr, weil davon ausgegangen werden kann, dass ab 2030 in Deutschland der Bruttostromverbrauch zu 80% aus erneuerbaren Energien stammen wird, so dass ein an das elektrische Energieversorgungsnetz angeschlossener Elektrolyseur seinen Wasserstoff in diesem Sinne ohnehin aus Erneuerbaren Energien herstellt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 liegen Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, mithin landseitige Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher, bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität in Deutschland im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse. Gerade die nationale Erzeugung von reinem Wasserstoff aus erneuerbaren Energien dient dem Erreichen der Ziele des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit in besonderem Maße: Hierdurch wird besonders energieeffizient und klimaschonend Strom aus erneuerbaren Energien dauerhaft oder zeitweise in Wasserstoff umgewandelt, um ein Abregeln von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu vermeiden und sog. Überschussstrom nutzen zu können. Ferner kann Wasserstoff als Energieträger in den Bereichen eingesetzt werden, welche nicht oder nur schwer elektrifizierbar sind.

Insoweit legt die Bundesregierung einen besonderen Fokus auf den Ausbau der inländischen Elektrolysekapazitäten: Ziel der Nationalen Wasserstoffstrategie ist es, das Elektrolyseziel zur Erzeugung von grünem Wasserstoff von 5 GW auf mindestens 10 GW im Jahr 2030 zu verdoppeln. Eine starke und nachhaltige inländische grüne Wasserstoffproduktion sorgt für eine gesicherte Bedarfsdeckung mit kurzen Transportwegen und schafft die Grundlage für einen funktionierenden Heimatmarkt, der alle Wertschöpfungsstufen erfasst. Mit dem Ausbau der heimischen Erzeugung werden die Weichen für ein langfristig effizientes Strom- und Gassystem in Deutschland gestellt.

Mit der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 wird auch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) umgesetzt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 3 wird das überragende öffentliche Interesse für die aufgeführten Anlagen bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 begrenzt.

Für diesen Zeitraum ist der zügige Aufbau einer Infrastruktur für den Import reinen Wasserstoffs bzw. Infrastruktur zur Nutzbarmachung von Wasserstoffderivaten und -trägern durch Aufspaltung bzw. Dehydrierung erforderlich, um den Wasserstoffhochlauf nachdrücklich zu unterstützen. Für die ersten Jahre des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft bis 2035 werden nationale Erzeugungskapazitäten stufenweise mit Hochdruck ausgebaut. Hierfür werden derzeit zentrale Strategien erstellt und Förderprogramme erarbeitet. Dennoch wird das wirtschaftliche Erzeugungspotential Deutschlands voraussichtlich nicht ausreichen, um den nationalen Wasserstoffbedarf decken zu können. Die heimischen Erzeugungspotenziale für Wasserstoff sind begrenzt, daher wird ein Teil der Bedarfe dauerhaft über Importe von

Wasserstoff bzw. die Erzeugung von Wasserstoff mittels Aufspaltung oder Dehydrierung von Wasserstoffderivaten und -trägern gedeckt werden müssen.

Der Import von reinem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten/-trägern ist derzeit zumindest bis 2035 überwiegend schiffsbasiert geplant, kurzfristig etwa der Transport von Ammoniak, unter Vermeidung von N₂O als Treibhausgas und generell von NO_x als regionalem Luftschadstoff und Vorläufersubstanz für troposphärisches Ozon. Importe von flüssigen organischen Wasserstoffträgern und flüssigem Wasserstoff können mittel- bis langfristig eine Rolle spielen. Nach 2035 soll der pipelinebasierte Import von Wasserstoff aus Europa und ggf. angrenzenden Regionen immer stärker ausgebaut werden, jedoch ohne dabei das Prinzip der Risikominimierung durch Diversifizierung aufzugeben. Die technologische Umstellung von fossilen Energieträgern wie Kohle und Erdgas auf Wasserstoff auf der Anwendungsseite kann bereits erfolgen, bevor ausreichend Wasserstoff verfügbar ist.

Zu § 5 (Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Absatz 1

Mit den Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes sollen die wasserrechtlichen Verfahren beschleunigt werden. Dies soll insbesondere durch die Digitalisierung und Fristen für den Abschluss des jeweiligen Verfahrens erreicht werden. Hierzu sind die Maßgaben nach den folgenden Absätzen anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die Regelung betrifft das Verhältnis von Anhörungsbehörde und des Trägers des Vorhabens. Die Anhörungsbehörde soll vom Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen. Der digitale Plan kann dann im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich gemacht werden. Der Plan besteht dabei gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes „aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen“.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird eine Regelfrist vorgegeben, in der die zuständige Behörde die Vollständigkeit zu prüfen hat. Diese Prüfung hat im Regelfall innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen. Nur in atypischen Konstellationen ist eine Abweichung vom Regelfall möglich, wobei Personalengpässe der zuständigen Behörde keinen zulässigen Grund darstellen. Soweit Unterlagen nachgereicht werden müssen, beginnt die Regelfrist von einem Monat nicht von vorn.

Des Weiteren wird eine Definition des Vollständigkeitsdatums vorgenommen, die der Beschleunigung dient.

Zu Absatz 4

Diese Nummer regelt das Verfahren der Behördenbeteiligung. Der Plan kann dabei ausschließlich elektronisch übermittelt oder über die Internetseite der Anhörungsbehörde oder ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden können.

Zu Absatz 5

Die Anhörungsbehörde verlangt von den Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, ihre Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln. Dies kann auch über ein entsprechendes Internetportal erfolgen.

Zu Absatz 6

Für Bekanntmachungen im Anhörungsverfahren wird geregelt, dass diese dadurch bewirkt werden, dass sie auf der Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden.

Zu Absatz 7

Die Regelung sieht eine elektronische Zugänglichmachung der Planunterlagen vor und gestaltet damit die Beteiligung der Privatbetroffenen und der Verbände digital aus. Die elektronische Zugänglichmachung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde und unter Wahrung schützenswerter Betriebsgeheimnisse und des Datenschutzes. Es werden aber auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die Anhörungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung wird festgelegt, dass im Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, dieser im Wege einer Onlinekonsultation oder einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen soll.

Zu Absatz 9

Für die elektronische Übersendung oder Zugänglichmachung des Plans oder der Planunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen von Behörden, obliegt es im Bedarfsfall der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden bestimmen daher die technische Ausgestaltung des Zugangs.

Zu Absatz 10

Mit der Regelung wird eine Frist festgelegt, nach der der Plan festzustellen ist. Im Regelfall sind dies 12 Monate. Diese Frist kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Die Frist beginnt ab Zugang des vollständigen Plans.

Zu Absatz 11

Die Regelung bezieht sich auf die Zustellung, die Auslegung und die Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen.

Im Fall der elektronischen Zugänglichmachung gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Zu § 6 (Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung in Satz 1 werden zum Zweck der Beschleunigung die Maßgaben des Absatzes 1 für die Verfahren nach den §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetz für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

Es wird eine Frist für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 festgelegt, nach der im Verfahren zu entscheiden ist. Diese Frist betrifft die genannten Verfahren nach §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetz. Im Regelfall beträgt die Frist 12 Monate. Diese Frist kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Die Frist beginnt ab Zugang des vollständigen Plans.

Zu § 7 (Maßgaben für § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung des § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes enthält drei kumulative Voraussetzungen. Für die Voraussetzung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 wird dabei für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 das Vorliegen des öffentlichen Interesses am vorzeitigen Beginn festgestellt. Dies steht im Einklang mit dem in § 4 geregelten besonderen Interesse.

Zu § 8 (Anwendung der Maßgaben der §§ 5 bis 7 auf andere Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung verweist für die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) auf die Maßgaben der §§ 5 bis 7, die entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Vorgaben des Bergrechtes weiterhin gelten. Dies gilt insbesondere für etwaige Formvorgaben (Erfordernis der Schriftform, elektronische Einreichung von Unterlagen etc.), die sich ausschließlich nach den Vorgaben des verfahrensführenden Bergrechtes bestimmen.

Zu § 9 (Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren)

Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Es besteht daher eine besondere Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff. Dies bedingt auch beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren. Diese Maßnahmen zur Beschleunigung stehen dabei in einem Kontext zu weiteren Beschleunigungsmaßnahmen für den Hochlauf von Wasserstoffinfrastruktur, die unter anderem als Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sowie in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Energiewirtschaftsgesetz oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen sind.

Vergaben für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 durch öffentliche Auftraggeber oder Sektorauftraggeber unterliegen dem Vergaberecht gemäß dem GWB. Die dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabe- und Nachprüfungsverfahren können die dringlichen Vergaben jedoch nicht unerheblich verzögern und somit die Erreichung des Zwecks nach § 1 verzögern oder gefährden. Für diese besonderen, durch den Anwendungsbereich des Gesetzes eingegrenzten, aufgrund des befristeten überragenden öffentlichen Interesses auch besonders wichtigen Vergaben sollen daher vorübergehend erhebliche vergaberechtliche Verfahrenserleichterungen geschaffen werden und insoweit dem hohen Beschleunigungsinteresse Rechnung getragen werden, soweit dies europa- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zu Absatz 1

Für eine Beschleunigung der Vergabe- und Nachprüfungsverfahren treffen die nachfolgenden Absätze Maßgaben zum Vergaberecht.

Die Maßgaben zum Nachprüfungsverfahren und zur sofortigen Beschwerde treffen Regelungen zum Vergaberechtsschutz ergänzend zu und abweichend von §§ 155 ff. GWB. Ziel ist es, die Nachprüfungsverfahren über das bereits geltende Beschleunigungsgebot des § 167 GWB hinaus bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 angesichts überragender öffentlicher Interessen erheblich schneller durchzuführen.

Dabei wird am grundsätzlich bewährten zweistufigen Rechtsschutz vor der Vergabekammer und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte festgehalten. Daneben werden in den bereits vorgesehenen Interessensabwägungen die Berücksichtigung des Zwecks des § 1 sowie des besonderen Interesses gemäß § 4 und dessen regelmäßiges Überwiegen der Vorhaben nach § 2 ergänzt.

Die Änderungen berücksichtigen, dass im Bereich des Vergaberechtsschutzes der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch (Artikel 20 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 3 Abs.1 GG) den wesentlichen Maßstab darstellt und dem Gesetzgeber ein Ausgestaltungsspielraum zuzubilligen ist (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2006, 1 BvR 1160/03, BVerfGE 116, 135 (156)).

Die Maßgaben für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer treffen Regelungen gemäß §§ 160 ff. GWB. Die Maßgaben zu den beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind im Zeitraum für den unmittelbaren Markthochlauf des Wasserstoffausbaus für einen Übergangszeitraum gerechtfertigt. Daher wird der Anwendungszeitraum der Regelungen bis 1. Januar 2030 begrenzt. Damit wird ein zeitlicher Gleichlauf erreicht, der im Kontext zur Erreichung der Ausbauziele nach der NWS 2030 steht. Mit der Fortschreibung der NWS 2023 wurde das inländische Ausbauziel der Elektrolysekapazität für 2030 auf mindestens 10 GW verdoppelt und auch ein deutlich erhöhter Bedarf angenommen. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der verschlechterten Bedingungen für den Bezug von Erdgas Wasserstoff schon deutlich früher eine substantielle Rolle als gasförmiger Energieträger spielt und der Einhaltung der Klimaziele dienen soll. Hierfür ist aber ein zügiger Hochlauf des Wasserstoffmarktes unerlässlich, insbesondere was die Zurverfügungstellung von ausreichend Wasserstoff betrifft. Damit geht eine Eilbedürftigkeit für die Errichtung von Elektrolyseuren, Import- und Speicherinfrastrukturen für Wasserstoff einher. Zur Zielerreichung werden insoweit auch die Beschleunigungsregelungen für die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren befristet.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 findet § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB nur eingeschränkte Anwendung. Damit wird eine abweichende Regelung zum Gebot der losweisen Vergabe für öffentliche Aufträge bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 geregelt. Die Gründe, die eine Gesamtvergabe rechtfertigen können, werden erweitert um zeitliche Gründe. Zeitliche Gründe können hierbei

insbesondere in der Eilbedürftigkeit einer Vergabe liegen, auch ohne dass eine Dringlichkeit im Sinne des Vergaberechts vorliegt. Losbildungen können beim öffentlichen Auftraggeber zu einem erhöhten zeitlichen Aufwand führen, sowohl in der Durchführung des Vergabeverfahrens als auch im Rahmen der Auftragsausführung, da der Koordinierungsaufwand anders als bei Gesamtvergaben in solchen Fällen beim öffentlichen Auftraggeber liegt.

Insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und der zentralen Bedeutung von Wasserstoff dafür haben zeitliche Gründe bei der Durchführung der Vergabeverfahren für Vorhaben nach § 2 eine hohe Bedeutung. Dies greifen die sehr ambitionierten Ziele der fortgeschriebenen Nationalen Wasserstoffstrategie 2030 auf, welche den zügige Markthochlauf jetzt und in den kommenden Jahren erforderlich machen.

Zudem wird festgelegt, dass es ausreicht, wenn entsprechende Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Die in der Vergabepaxis hohe Hürde der Begründung des Erforderns einer Gesamtvergabe, wie sie § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB regelt, gilt damit für öffentliche Aufträge nach § 2 künftig nicht mehr. Vor dem Hintergrund der Zwecke, für welche diese Aufträge grundsätzlich getätigt werden, sowie insbesondere angesichts der drängenden Klimaschutzziele ist es sachgerecht und geboten, bei diesen Aufträgen einen zügigen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur auch im Rahmen der Abwägung mit mittelständischen Interessen vorübergehend ein stärkeres Gewicht einzuräumen. Andernfalls könnte es zu einer Vervielfachung der Anzahl von Vergabeverfahren kommen, was der schnellstmöglichen Erreichung des Zwecks nach § 1 entgegensteht.

Zu Absatz 3

Die dem § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB entsprechende inhaltliche Regelung in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU) wird für die Vergaben nach § 2 Absatz 1 materiell angepasst. Die vorgenommenen Ergänzungen erweitern die Gründe für eine Gesamtvergabe um zeitliche Gründe und es wird zudem festgelegt, dass es ausreicht, wenn entsprechende Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Bauaufträge im Anwendungsbereich der VOB/A-EU haben im Rahmen von § 2 Absatz 1 Bauleistungen zum Gegenstand, die ebenfalls der Erreichung des Zwecks und Ziels nach § 1 dienen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft gewisse Verfahrenserleichterungen für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren. Soweit es der Beschleunigung dient, kann die Vergabekammer bei Nachprüfungsverfahren über Vergaben für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 gemäß Satz 1 auch nach Lage der Akten entscheiden. Die Vergabekammer wird bei ihrer Entscheidung aber auch zu berücksichtigen haben, dass eine mündliche Verhandlung im Einzelfall ebenfalls der schnellen Entscheidung dienen kann.

Satz 2 ermöglicht es der Vergabekammer ausdrücklich, die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Auch diese Möglichkeit soll der Beschleunigung im Einzelfall dienen. Entsprechend Absatz 3 Nummer 6 Satz 2 wird dazu auf § 128a der Zivilprozessordnung verwiesen. Entsprechendes gilt aber zum Beispiel auch nach § 102a der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Absatz 5

Es wird klargestellt, dass bei Nachprüfungsverfahren betreffend Vorhaben nach § 2 Absatz 1 bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung und Verhinderung der Schädigung der betroffenen Interessen der Zweck des § 1 und die besonderen Interessen des § 4 angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die Vergabekammer bei der Auswahl der Maßnahmen insbesondere das überragende

Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 Absatz in der Regel als ausschlaggebend berücksichtigen muss. Maßnahmen, die das Vergabeverfahren oder die Umsetzung des Vorhabens verzögern, verlängern oder sogar vereiteln, sind daher in der Regel keine angemessenen Maßnahmen im Sinne dieser Nummer.

Zu Absatz 6

Diese Regelung ergänzt § 169 GWB angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen hinsichtlich der Vorabgestattung des Zuschlags durch die Vergabekammer. Sie hat dabei das überragende Interesse an der schnellen Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen, wobei dieses Interesse bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 in der Regel überwiegt und eine Vorabgestattung des Zuschlags erforderlich machen kann.

Absatz 6 wird in der Praxis von Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 dann zur Anwendung kommen, wenn nicht schon ein wirksamer Zuschlag erfolgt ist, bevor Konkurrenten einen Nachprüfungsantrag stellen. Im Fall eines bereits wirksam erteilten Zuschlags gilt § 168 Absatz 2 Satz 1 GWB. Rechtsschutz ist gemäß § 135 GWB zu gewähren.

Satz 1 und 2 gestalten die Abwägungsentscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags näher aus und folgen dabei der bestehenden Regelungssystematik in § 169 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB, nach denen besonders zu berücksichtigende Aspekte des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens und der nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung als Abwägungsinteresse festgelegt werden.

Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind deshalb der Zweck des § 1 und das besondere Interesse nach § 4 ergänzend in der Abwägung zu berücksichtigen. Mithin ist das überragende Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen in die Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags einzubeziehen.

Satz 2 legt zudem entsprechend der Systematik in § 169 Absatz 2 Satz 3 GWB angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen fest, dass das besondere Interesse in der Regel überwiegt.

Satz 3 legt fest, dass die Entscheidung über die Vorabgestattung unverzüglich und zwar längstens innerhalb einer Woche zu treffen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

Satz 4 legt zudem fest, dass der Zuschlag dann auch unmittelbar und damit tatsächlich schneller als bisher nach § 169 Absatz 2 Satz 1 GWB erteilt werden kann, soweit die Wartepflicht nicht noch läuft. Er setzt Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG, Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG und Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 der Verteidigungs- und Sicherheitsvergaberichtlinie 2009/81/EG um.

Soweit zu der Entscheidung ein isolierter Antrag an das Beschwerdegericht erfolgt, legt Satz 5 fest, dass bei der Entscheidung des Beschwerdegerichts dann ebenfalls das hohe Beschleunigungsinteresse angesichts der Gefährdung eines überragenden öffentlichen Interesses nach § 1 und § 4 zu beachten sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bis 9 treffen parallele Erleichterungen wie in Absatz 4 bis 6 für die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung einer Vergabekammer vor dem Oberlandesgericht.

Mit der Regelung wird festgelegt, dass bei der Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags zu Gunsten von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 auch § 1 und § 4 zu berücksichtigen sind, wobei das besondere Interesse nach § 4 in der Regel überwiegt. Dies entspricht dem hohen Beschleunigungsinteresse der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der bereits bestehenden Regelungssystematik in § 173 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB. Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes sollte angesichts der Dringlichkeit von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen daher regelmäßig zugunsten der Vorabgestattung des Zuschlags ausfallen.

Zu Absatz 8

Angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zur Beschleunigung dieser Vorhaben sind die Fälle besonders wichtig, in denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, die Vergabekammer aber in der Hauptsache bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ausnahmsweise gegen den Auftraggeber entschieden hat. Der unterlegene Auftraggeber kann im Fall einer sofortigen Beschwerde dann gemäß § 176 GWB die Vorabentscheidung über den Zuschlag beim Beschwerdegericht beantragen.

Entsprechend der Systematik für die Abwägungsentscheidung in Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 und in Nummer 2 hat das Beschwerdegericht auch in diesen Fällen ergänzend zur bisherigen Regelungssystematik in § 176 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 GWB bei der Abwägung den Zweck nach § 1 und das besondere Interesse nach § 4, welches in der Regel überwiegt, zu berücksichtigen. Diese sind angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gemäß § 4 auch zu berücksichtigen, soweit das Beschwerdegericht ausnahmsweise die Entscheidungsfrist über den Antrag verlängert.

Satz 2 verkürzt die Entscheidungsfrist von bisher längstens fünf Wochen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 auf grundsätzlich eine Woche, um dem hohen Beschleunigungsinteresse der Vorhaben nach § 2 Absatz 1 gerecht zu werden. Die Verlängerungsmöglichkeit wird angesichts des hohen Beschleunigungsinteresses von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen der richterlichen Unabhängigkeit gerecht.

Zu Absatz 9

Angesichts der Dringlichkeit und Bedeutung der Vergaben nach § 2 Absatz 1 enthält diese Regelung bestimmte Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens vor dem Vergabesenat.

Satz 1 ermöglicht unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Punkten eine Entscheidung nach Lage der Akten. Dieser Verzicht auf die mündliche Verhandlung erweitert die allgemeinen Möglichkeiten nach § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 GWB. Durchführung oder Verzicht einer mündlichen Verhandlung über die sofortige Beschwerde sollen vor allem der schnellstmöglichen Durchführung des Nachprüfungsverfahrens betreffend einer Vergabe nach § 2 Absatz 1 dienen.

Satz 2 ermöglicht klarstellend ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in Ergänzung zu den allgemeinen Möglichkeiten nach § 175 Absatz 2, § 72 GWB in Verbindung mit § 128a ZPO. Auch dies soll der Beschleunigung dienen.

Zu § 10 (Rechtsbehelfe)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Es handelt sich um alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach § 2 Absatz 1. Ihre zeitnahe Realisierung ist für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und damit für die erleichterte zügige Dekarbonisierung der Industrie und die Erreichung der Klimaziele von großer Bedeutung. Sie sind gemäß § 4 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vorgehen, falls nachträglich Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

Zu § 11 (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug. Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt nur ausnahmsweise beim Oberverwaltungsgericht. Die Ausnahmeregelung rechtfertigt sich dadurch, dass mit ihr eine signifikante Beschleunigung der betreffenden gerichtlichen Verfahren zu erwarten ist. Eine derartige Straffung des gerichtlichen Verfahrens schafft zügig Rechts- und Investitionssicherheit. Für den raschen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist dies von besonderer Bedeutung.

Im Vergleich zum Regelfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entfällt hier eine Berufungsinstanz. Stattdessen ist nunmehr die direkte Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach § 49 Nummer 1 VwGO möglich. Das Gerichtsverfahren hat daher maximal zwei Instanzen.

Die Zuständigkeit betrifft auch alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie etwaige Anzeigeverfahren. Dadurch wird vermieden, dass bei im Zusammenhang stehenden Vorhaben die Rechtswegzuständigkeiten auseinanderlaufen. Damit werden weitere Verzögerungspotenziale ausgeräumt.

Es ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der betroffenen Anlagen innerhalb des Bundesgebietes auf einen Umfang beschränken wird, welcher in einem angemessenen Verhältnis zu der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte steht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Oberverwaltungsgerichte ihre Kernaufgaben weiter werden wahrnehmen können und es durch die Verweisung an die Oberverwaltungsgerichte nicht zu deren Überlastung kommen wird.

Zu Nummer 1

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ab einer Leistung von 30 Megawatt (MW), mithin für Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff ab einer Leistung von 30 MW, geschaffen. Mit der Straffung des Rechtszugs für diesen Anlagentyp wird die besondere Bedeutung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff abgebildet.

Gerade die heimische Erzeugung von Wasserstoff als Energieträger und Energiespeicher ist für das Erreichen der Klimaschutzziele und die damit verbundene Transformation der deutschen Wirtschaft essentiell. Die Erzeugung erfolgt weitgehend aus Erneuerbaren Energien, es entstehen keine klimaschädlichen Emissionen durch Transport und Nutzung des Wasserstoffs. Zugleich begrenzt die Mengenschwelle in Höhe von 30 MW die Anzahl potenzieller gerichtlicher Verfahren angemessen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 schafft eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10. Betroffen sind mithin Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Verdichter, welche für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind. Ebenfalls von der Zuständigkeit umfasst sind Dampf- oder Wasserleitungen sowie unmittelbare Stromleitungen, die für den Betrieb von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff, von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff, von Anlagen zum Import von Wasserstoff sowie von Anlagen zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die geltende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO über sämtliche Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, erweitert. Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7, mithin Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, wird eine neue Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen. Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 für Anlagen zum Import von Wasserstoff und bestimmten Derivaten liegt dagegen eine Klarstellung der geltenden Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar. Eine solche ist jedoch für die Erweiterung vorliegend geboten. Denn nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtsschutzverfahren vor dem (Ober-) Verwaltungsgerichten entfällt das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das (Ober-) Verwaltungsgericht verweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dieses kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der Vorhaben führen.

Indem das Bundesverwaltungsgericht die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung und Anwendung des relevanten Rechts ergänzend auch für die betreffenden Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7 erhält, wird eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet, was letztendlich der Verfahrensbeschleunigung dient. Der Wasserstoffimport via Schiff wird aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vor allem in Form von Derivaten erfolgen. Hierfür wird auch eine Rückwandlung in Wasserstoff notwendig sein, um diesen in das Wasserstoffnetz einzuspeisen und an die Nutzer weiterzuleiten. Hierfür sind Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern notwendig. Diese werden teilweise bereits im Zusammenhang mit Importterminals geplant. Dabei wird mittelfristig von etwa vier solcher Umwandlungsanlagen ausgegangen. Eine gleichzeitige Verfügbarkeit mit den Importterminals verhindert, dass importierte Wasserstoffderivate den entstehenden Bedarf an elementarem Wasserstoff nicht decken können.

Der zügige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist erforderlich, um die Erreichung der Klimaziele und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies ist von überragender

Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden. Dies betrifft Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, da diese in einem vergleichbaren Zeitraum wie die Anlagen zum Import von bestimmten Derivaten benötigt werden, um den Wasserstoff in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die geltende Beschleunigung für Importanlagen würde andernfalls leer laufen.

Um ein Auseinanderlaufen der Rechtswegzuständigkeit bei unterschiedlichen Zulassungsverfahren zu vermeiden, bezieht sich die Zuständigkeit auch auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere die Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie etwaige Anzeigeverfahren.

Dieses Gesetz betrifft voraussichtlich eine überschaubare Anzahl von Fällen. Nach derzeitigen Erkenntnissen kann bis zum Jahr 2030 mit 4 Anlagen zur Rückumwandlung von Wasserstoff, das heißt Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, gerechnet werden. Durch die begrenzte Anzahl von Vorhaben wird die Zuständigkeitsbegründung in quantitativer Hinsicht begrenzt. Im Ergebnis ist damit das Regel-Ausnahme-Prinzip gewahrt. Nach der derzeit möglichen Prognose ist davon auszugehen, dass durch die Verweisung an das Bundesverwaltungsgericht keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Kernaufgaben des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht ausgelöst werden.

Insgesamt ist die ausnahmsweise Verlagerung zum Bundesverwaltungsgericht erforderlich, um auch bei der Ausgestaltung des Verwaltungsgerichtsverfahrens einen notwendigen Beitrag zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus der Wasserstoffimportinfrastruktur zu leisten. Dabei werden auch Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 erfasst, wenn sie für den Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 notwendig sind.

Zu § 12 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Auch bereits begonnene Zulassungsverfahren sollen mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts, der nach diesem Gesetz geltenden Regelung, soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach diesem Gesetz geltenden Verfahrensvorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschrittes zu einer Fristveränderung führt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Verfahrensschritt nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Fehlervorschriften keine Anwendung finden, wenn der Verfahrensschritt nach diesem Gesetz vollständig entfallen kann.

Zu Absatz 4

Vergabeverfahren werden regelmäßig nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt (vgl. § 186 Absatz 2 GWB). Das ist für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen aufgrund des Zweck und Ziels des Gesetzes nach § 1 und dem besonderen Interesse nach § 4 nicht

sachgerecht. Absatz 4 regelt daher, dass die Verfahren, auch wenn sie bereits begonnen wurden, grundsätzlich mit den Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungsvorteilen des § 9 durchgeführt werden können. Des Weiteren wird klargestellt, dass für Verfahren vor der Vergabekammer oder dem Beschwerdegericht mit Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Fristen laufen, soweit im Sinne der Beschleunigung nicht die bisher geltenden Fristen schon vorher ablaufen.

Zu § 13 (Evaluierung)

Die Wirkungen des Gesetzes werden bis zum 1. Januar [2033] evaluiert. Besonders soll dabei die Gewichtung als Belang mit überragendem Interesse in den Blick genommen werden. Betrachtet werden die Anzahl der im Genehmigungsverfahren befindlichen, der genehmigten sowie in Betrieb gegangenen Anlagen nach § 2 Absatz 1 sowie die Verteilung der Standorte innerhalb Deutschlands. Die erforderlichen Daten werden durch die Länder erhoben und von diesen bis zum spätestens 31. Oktober [2032] an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b VwGO wird der bestehende Zuständigkeitskatalog ergänzt.

Die Ergänzung des Katalogs ermöglicht den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die bereits im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz geregelte sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in erster Instanz auch der VwGO zu entnehmen. Hiernach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ab einer Leistung von 30 Megawatt sowie § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes betreffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Der Zuständigkeitskatalog des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 50 Absatz 1 VwGO wird in Nummer 6 ergänzt. Die geltende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO erfasst sämtliche Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen. Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes liegt somit für Anlagen zum Import von Wasserstoff und bestimmten Derivaten eine Klarstellung der geltenden Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO vor.

Für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7, mithin Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, wird eine neue Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen. Die Ergänzung des Katalogs ermöglicht den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die bereits im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz geregelte sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz auch der VwGO zu entnehmen. Hiernach entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Vorhaben nach § 2

Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes betreffen. Dies erfasst auch Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, die für den Betrieb der hier erfassten Vorhaben notwendig sind.

Indem das Bundesverwaltungsgericht die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung und Anwendung des relevanten Rechts ergänzend auch für die betreffenden Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7 erhält, wird eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet, was letztendlich der Verfahrensbeschleunigung dient. Der Wasserstoffimport via Schiff wird aus technischen und wirtschaftlichen Gründen vor allem in Form von Derivaten erfolgen. Hierfür wird auch eine Rückwandlung in Wasserstoff notwendig sein, um diesen in das Wasserstoffnetz einzuspeisen und an die Nutzer weiterzuleiten. Hierfür sind Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern notwendig. Diese werden teilweise bereits im Zusammenhang mit Importterminals geplant. Dabei wird mittelfristig von etwa vier solcher Umwandlungsanlagen ausgegangen. Eine gleichzeitige Verfügbarkeit mit den Importterminals verhindert, dass importierte Wasserstoffderivate den entstehenden Bedarf an elementarem Wasserstoff nicht decken können.

Der zügige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist erforderlich, um die Erreichung der Klimaziele und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden. Dies betrifft Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern, da diese in einem vergleichbaren Zeitraum wie die Anlagen zum Import von bestimmten Derivaten benötigt werden, um den Wasserstoff in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die geltende Beschleunigung für Importanlagen würde andernfalls leer laufen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Dies stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Nummer 2

Die Regelung enthält ein Vorranggebot. Vorhaben, für welche gesetzlich festgestellt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, unterliegen einem Bearbeitungsvorrang gegenüber Vorhaben, die nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dabei sind aber andere Vorhaben, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, gleichermaßen zu berücksichtigen. Diese Vorhaben dürfen deswegen nicht zurückgestellt werden, sondern unterliegen dem gleichem Bearbeitungsvorrang.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist § 43a neu zu strukturieren. Dabei werden die bestehenden Nummern in Absätze überführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rechtsförmliche und redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung betrifft das Verhältnis von Anhörungsbehörde und des Trägers des Vorhabens. Der Träger des Vorhabens reicht den Plan ausschließlich in einem verkehrüblichen elektronischen Format bei der Anhörungsbehörde ein. Der digitale Plan kann dann im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich gemacht werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine rechtsförmliche und redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren der Behördenbeteiligung. Der Plan kann dabei ausschließlich elektronisch übermittelt oder über die Internetseite der Anhörungsbehörde oder ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden können.

Zu Absatz 5

Gemäß der Absatz 5 verlangt die Anhörungsbehörde von den Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung, ihre Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln. Dies kann auch über ein entsprechendes Internetportal erfolgen.

Zu Absatz 6

Für Bekanntmachungen im Anhörungsverfahren wird in Absatz 6 geregelt, dass diese dadurch bewirkt werden, dass sie auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht werden.

Zu Absatz 7

Mit der Regelung in Absatz 7 wird im Verhältnis zu § 73 Absatz 4 und Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zu § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt, dass Privatbetroffene und Verbände ihre Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen in elektronischer Form abgeben sollen, wobei auch eine schriftliche Übermittlung möglich bleibt. Die Abgabe erfolgt gegenüber der Anhörungsbehörde. Deren Abgabe zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Anhörungsbehörde wird ausgeschlossen.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe j

Die Erwiderung des Vorhabenträgers zu Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt durch elektronische Übermittlung an die Anhörungsbehörde.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung. In den neuen Nummern 1, 2 und 4 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen ohne das Gewollte zu ändern. Es ist nicht erforderlich, dass eine Mehrzahl an Einwendungen vorliegt oder die Einwender kumulativ agieren. Die Regelung nach Nummer 1 findet schon Anwendung, wenn nur eine einzelne Einwendung vorliegt, die nach Ende der Frist erhoben wird. In Nummer 2 muss jede Einwendung zurückgenommen sein und nach Nummer 4 verzichtet jeder Einwender selbst.

In Satz 3 wird ergänzt, dass die Anhörungsbehörde die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde elektronisch zuleitet.

Zu Buchstabe m

Mit der Regelung wird festgelegt, dass im Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, dieser im Wege einer Onlinekonsultation oder einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen soll.

Zu Buchstabe n

Für die elektronische Übersendung oder Zugänglichmachung des Plans oder der Planunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen und Einwendungen, obliegt es im Bedarfsfall der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden bestimmen daher die technische Ausgestaltung des Zugangs.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Dies stellt eine redaktionelle Folgeänderung des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes dar.

Zu Buchstabe b

Soweit im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder einer Plangenehmigung eine wasserrechtliche Zulassung als rechtlich selbständiges Verfahren zu führen ist, sind die Maßgaben zum Wasserhaushaltsgesetz nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz entsprechend anzuwenden.

Eine entsprechende Anwendung wird auch für die beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren nach Wasserstoffbeschleunigungsgesetz geregelt.

Zu Nummer 5

Mit der Regelung ist das geltende Recht in § 44c Absatz 1 Satz 2 EnWG auf den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen nach § 43l entsprechend anzuwenden. Für § 44c EnWG ist Voraussetzung, dass der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung überwiegend wahrscheinlich sind. Bei der Beurteilung sind grundsätzlich die Behörden zu beteiligen, deren Belange durch den Genehmigungsantrag berührt werden. In einer Zusammenschau mit dem hohen Beschleunigungsinteresses für die Zielerreichung nach § 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, dem überragenden öffentlichen Interesse für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und der Tatsache, dass im Rahmen des § 44c EnWG nur reversible Maßnahmen möglich sind, zudem der Vorhabenträger sich verpflichten muss, Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, wird ausnahmsweise davon abgesehen, dass die zuständige Behörde auf alle Stellungnahmen der Behörden oder Träger öffentlicher Belange warten muss, deren Belange grundsätzlich durch das Vorhaben berührt sein können. Es sind für die konkrete Maßnahme, für die ein vorzeitiger Beginn beantragt wird, die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften ausreichend, deren Belange durch die konkrete Maßnahme berührt sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff sind nach § 249a des Baugesetzbuchs in den dort genannten Zusammenhängen zu Windenergieanlagen oder zu Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie privilegiert. Die Regelung nimmt daher Vorhaben zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff vom Anbauverbot nach Absatz 1 und vom Zustimmungserfordernis nach Absatz 2 aus und schafft damit einen rechtlichen Gleichlauf zu den bestehenden Regelungen für Windenergieanlagen und für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Bundesfernstraßengesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 16c werden Sondervorschriften für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes eingeführt. Dabei sind für Verfahren nach den §§ 8a, 10, 16b und 23b die Maßgaben der Absätze 2 bis 7 anzuwenden.

Nach Absatz 2 soll der Vorhabenträger den Antrag elektronisch einreichen. Damit ist nur in atypischen Fällen eine Schriftlichkeit zulässig. Die Behörde hat für den Antrag das elektronische Format festzulegen. Das ermöglicht der Behörde im Weiteren, die Unterlagen im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich zu machen.

Absatz 3 betrifft die Vollständigkeitsprüfung. Die zuständige Behörde muss die Vollständigkeitsprüfung innerhalb eines Monats abgeschlossen haben. Eine Verlängerungsmöglichkeit gibt es nicht. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags.

Absatz 4 legt fest, dass sich Behörden ausschließlich elektronisch beteiligen. Die Abgabe einer Stellungnahme über ein entsprechendes Internetportal wird ebenfalls erfasst.

Mit Absatz 5 wird eine Prüfpflicht der Behörde vorgesehen, ob im Fall eines Erörterungstermins dieser nicht im Wege einer Onlinekonsultation oder einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen kann.

Absatz 6 trifft eine Maßgabe für die Anwendung von § 8a für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Für die Voraussetzung nach § 8a Absatz 1 Nummer 2 wird dabei für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes das Vorliegen des öffentlichen Interesses festgestellt. Dies steht im Einklang mit dem in § 4 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz geregelten besonderen Interesse.

Absatz 7 dehnt die Vorgaben des § 16b Absatz 1 auf die Elektrolyseure nach dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz aus. Grund dafür ist der für die Energiewende erforderliche Gleichlauf von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff. Ferner ist die technische Sachlage vergleichbar. Bei Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff drängen aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung stetig neue und effizientere Anlagen, Betriebssysteme und -geräte auf den Markt. Der Austausch solcher Anlagenteile ist für die effizientere Erzeugung von Wasserstoff, insbesondere durch volles Ausschöpfen der auf dem Markt verfügbaren Kapazitäten, erforderlich. Mit der Regelung wird die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung), reduziert. Somit trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass eine technische Erneuerung der Anlage unter Nutzung bereits erschlossener Standorte insbesondere energetisch-wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung wird die Äußerungsfrist für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes von einem Monat auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen verkürzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst damit insgesamt noch sechs Wochen, bestehend aus einem Monat Auslegungsfrist und zwei Wochen Äußerungsfrist. Die Möglichkeit, bereits während der Auslegungsfrist Einwendungen zu erheben, bleibt von der neuen Regelung unberührt. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz zu Planfeststellungsverfahren.

Zu Nummer 2

Mit der Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) werden Elektrolyseure aus der Gruppe der chemischen Industrie in Ziffer 4 des Anhangs I herausgelöst. Die unmittelbare Umsetzung erfolgt durch Einführung einer neuen Ziffer und Anpassung der Schwellenwerte in Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Parallel und übereinstimmend hierzu wird Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angepasst. Die Elektrolyseure wurden bislang im behördlichen Vollzug Ziffer 4.2 der Anlage 1 zugeordnet. Nunmehr werden sie in eine neue Ziffer 1.12 verschoben. Auf diese Weise wird ein rechtssicherer Vollzug geschaffen und dem neuen, unionsrechtlichen Verständnis Rechnung getragen, dass einzelne Elektrolyseure keine chemischen Industrieanlagen darstellen. Ausgenommen sind weiterhin integrierte chemische Anlagen, welche nach wie vor unter Ziffer 4.1 der Anlage 1 fallen.

Die Schwellenwerte in der neuen Ziffer 1.12 der Anlage 1 orientieren sich an den Schwellenwerten in Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Leistung unter 5 MW ist keine Vorprüfung erforderlich.

Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Leistung von 5 MW bis weniger als 50 MW ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, für Elektrolyseure ab einer elektrischen Leistung von 50 MW eine allgemeine Vorprüfung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Regelung werden Anlagen zur Herstellung oder zur Speicherung von Wasserstoff als wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes in die Grundsätze der Raumordnung aufgenommen. Bei der Anwendung der Grundsätze im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, insbesondere bei der Konkretisierung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, sind Anlagen zur Erzeugung oder zur Speicherung von Wasserstoff zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit dem bereits geregelten Ausbau der erneuerbaren Energien hergestellt. Die Einhaltung der Klimaschutzziele erfordert zwangsläufig den umfangreichen Ausbau dieser Anlagen, sodass die geänderte Regelung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes dient.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung des neuen Buchstaben b.

Zu Buchstabe b

Die Konversion aufgegebener Standorte, an denen Energie aus fossilen Energieträgern gewonnen wurde, für die Nutzung von Wasserstoff wird als Teil der zu sichernden Standorte für Infrastruktur aufgenommen. Die zielgerichtete Nutzung der genannten Flächen für die Wasserstoffinfrastruktur ist für den Hochlauf von Wasserstoff von Bedeutung und soll daher als Festlegung zur Raumstruktur in den Raumordnungsplänen enthalten sein.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ist notwendig, um die Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie rechtlich zu flankieren.